



Checkliste Pflichtenheft Imkerei

- Registration Bienenstand (TSV, Art. 18 und 19)**
 - Bienenstände werden vom Kanton registriert, die Registrationsnummer muss gut sichtbar beim Bienenstand angebracht werden

- Führen einer Bestandskontrolle (TSV, Art.20)**

- Führen eines Behandlungsjournals (VHyPrP)**

- Melde- und Anzeigepflicht (TSG, Art. 11 und 65):**
 - Imker muss dafür sorgen, dass Bienen keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden.
 - Der Verdacht /Ausbruch von Seuchen ist umgehend dem Bieneninspektor zu melden

- Verstelmeldung (TSV, Art 19)**
 - Verstellen von Bienen in einen anderen Inspektionskreis muss beiden Bieneninspektoren (des Herkunfts- und Zielortes) VOR dem Verstellen (mind. 2 Tage vorher) gemeldet werden.

- Allgemeine Pflichten der Imker (TSV, Art 59)**
 - Bienen sind vom Imker so zu pflegen, dass diese gesund bleiben
 - Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind vom Imker so zu pflegen, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht

- Einsatz von Tierarzneimittel (TAMV)**
 - Für die Behandlung der Bienen dürfen nur Mittel eingesetzt werden, welche von Swissmedic zugelassen sind

- Import / Export von Bienen (TSV, Art. 57 / bilaterales Abkommen EU-CH)**
 - Import/Export von Bienen nur mit Traces Zeugnis (via Kantonales Veterinäramt) möglich

- Beitrag Tierseuchenkasse (Kant. Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung)**
 - Für jedes Bienenvolk ist ein obligatorischer Beitrag an die Kantonale Tierseuchenkasse zu bezahlen

Links zu relevanten Gesetzten finden Sie unter

<https://www.bienen.ch/downloads-links/gesetze-verordnungen.html>